

# Satzung

**Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V.**  
(Beschluss der Kreisversammlung vom 19.01.2024)

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| § 1 | Selbstverständnis                      | 2   |
| § 2 | Aufgaben                               | 2-3 |
| § 3 | Rechtsform, Name, Einbindung           | 3   |
| § 4 | Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit | 3   |

### 2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| § 5 | Zusammenarbeit im Deutsches Rotes Kreuz                 | 4   |
| § 6 | Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine | 4   |
| § 7 | Zuständigkeit des Bundesverbandes                       | 4-5 |

### 3. Abschnitt: Mitgliedschaft

|      |   |     |
|------|---|-----|
| § 8  | Mitglieder  | 5   |
| § 9  | Ortsvereine                                       | 5-6 |
| § 10 | Satzung der Ortsvereine                           | 6-7 |
| § 11 | Bestandsschutz von Gemeinschaften im Kreisverband | 7   |
| § 12 | Erwerb der Mitgliedschaft                         | 7   |
| § 13 | Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder    | 7-8 |
| § 14 | Ende der Mitgliedschaft                           | 8   |

### 4. Abschnitt: Organisation

|      |   |       |
|------|---|-------|
| § 15 | Organe des Kreisverbandes                         | 8     |
| § 16 | Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung | 8-9   |
| § 17 | Aufgaben der Kreisversammlung                     | 9     |
| § 18 | Durchführung der Kreisversammlung                 | 10    |
| § 19 | Das Präsidium                                     | 10-11 |
| § 20 | Aufgaben des Präsidiums                           | 11-12 |
| § 21 | Aufgaben des Präsidenten                          | 12    |
| § 22 | Fach und Sonderausschüsse                         | 12    |
| § 23 | Der Konventionsbeauftragte                        | 12    |
| § 24 | Der Rotkreuzbeauftragte für Katastrophenfälle     | 12-13 |

### 5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

|      |   |       |
|------|---|-------|
| § 25 | Rotkreuz-Gemeinschaften                             | 13    |
| § 26 | Arbeitskreise                                       | 13    |
| § 27 | Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches | 13    |
| § 28 | Aufgaben des Vorstandes                             | 13-14 |

### 6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

|      |                          |    |
|------|--------------------------|----|
| § 29 | Die Kreisgeschäftsstelle | 14 |
| § 30 | Wirtschaftsprüfung       | 14 |
| § 31 | Gemeinnützigkeit         | 15 |

### 7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

|      |                                    |    |
|------|------------------------------------|----|
| § 32 | Ordnungsmaßnahmen                  | 15 |
| § 33 | Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge | 15 |
| § 34 | Schiedsgericht                     | 16 |

### 8. Abschnitt: Inkrafttreten

|      |               |    |
|------|---------------|----|
| § 35 | Inkrafttreten | 16 |
|------|---------------|----|

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Selbstverständnis

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Aue-Schwarzenberg e. V. (im folgenden Kreisverband) ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landkreises Aue-Schwarzenberg. Die Mitgliedschaft im Deutsches Rotes Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutsches Rotes Kreuz mitzuwirken.

(2) Der Kreisverband ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V.“.

(3) Das Deutsches Rotes Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Kreisverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(4) Das Deutsches Rotes Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

(5) Der Kreisverband ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutsches Rotes Kreuz. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutsches Rotes Kreuz im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

(7) Der Kreisverband bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.

(8) Das Deutsches Rotes Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

### § 2 Aufgaben

(1) Aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) hat der Kreisverband folgende Aufgaben bzw. Zwecke:

|   |  |
|---|--|
| - | die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO);   |
| - | die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO);   |
| - | die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO);  |
| - | die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO);  |
| - | die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO);  |
| - | die Förderung für Flüchtlinge; die Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);  |
| - | die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 AO);   |
| - | die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO);  |
| - | die Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften;  |
| - | die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (Mildtätigkeit § 53 AO). |

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

|   |   |
|---|---|
| - | Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung |
| - | Notfallrettung, Krankentransporte, medizinische Absicherung, Bergrettung und Wasserrettung  |
| - | Leistungen des Katastrophenschutzes und des Sanitätsdienstes  |
| - | Durchführung verbandlicher Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender  |
| - | Unterhaltung eines oder mehrerer Ausbildungszentren, insbesondere Breitenausbildung   |
| - | Suchdienst und Familienzusammenführung  |
| - | Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen  |
| - | Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben                   |
| - | Betreiben eines Rot-Kreuz-Museums   |

(2) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Landesverband, dem Land- oder Stadtkreis und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen.

Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.

(3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

(4) Der Kreisverband darf zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kooperationen mit der DRK Aue-Schwarzenberg gemeinnützige GmbH begründen. Dabei darf der Kreisverband Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsgeschäftsbesorgungsleistungen, Gebäudevermietungen und Arbeitnehmerüberlassungen empfangen. Der Kreisverband darf zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kooperationen mit der DRK Kur- und Gesundheitszentrum gGmbH begründen. Dabei darf der Kreisverband insbesondere Kooperationsleistungen in Form von Gebäudevermietungen erbringen.

### **§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung**

(1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet Aue-Schwarzenberg. Er hat seinen Sitz in Schwarzenberg und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.

(2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

(3) Der Kreisverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach §§ 19 und 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.

(4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 8 Abs.1) sowie die weiteren in § 8 genannten Mitglieder.

(5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutsches Rotes Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutsches Rotes Kreuz kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Deutsches Rotes Kreuz der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Ortsvereinen, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutsches Rotes Kreuz zu ermöglichen.

(3) Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

(4) Der Vorstand des Kreisverbandes kann der Kreisversammlung und dem Präsidium nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern nimmt beratend teil. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und/oder seiner Gliederungen und/oder Unternehmen und/oder Einrichtungen, an denen der Kreisverband mit mehr als 50 % beteiligt ist, können dem Präsidium des Kreisverbandes nicht angehören. Das Vorstandsmitglied/die Vorstandsmitglieder darf/dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter oder Vorstandsmitglied eines Unternehmens und/oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband mit mehr als 50 % beteiligt ist. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.

(5) Ein Amt im Präsidium des Kreisverbandes darf mit keinem anderen Amt in diesem Präsidium verbunden werden. An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## **2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung:**

### **§ 5 Zusammenarbeit im Deutsches Rotes Kreuz**

(1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutsches Rotes Kreuz und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(2) Gem. Abs. 1 sind dem Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

|   |   |
|---|---|
| - | drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung   |
| - | Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens   |
| - | schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern   |
| - | Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Deutsches Rotes Kreuz zu beeinträchtigen |
| - | Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind   |

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen, soweit dies erforderlich war.

(4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine**

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Gemeinschaften, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine und Gemeinschaften

die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutsches Rotes Kreuz in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

(2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

(3) Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutsches Rotes Kreuz oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

(4) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen, die nach § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und §19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder nach §§ 19 und 21 Abs. 5 der Satzung des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. getroffen werden.

### **§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutsches Rotes Kreuz durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutsches Rotes Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz- Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

(2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:

|    |   |
|----|---|
| 1. | für die Vertretung gegenüber den Organisationen für die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8   |
| 2. | für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung   |
| 3. | für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen  |
| 4. | für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit  |
| 5. | für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte   |
| 6. | für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung |

(3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## **3. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in dem Gebiet des Kreisverbandes bestehenden Ortsvereine und deren Mitglieder, Gemeinschaften, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Kreisverband ist ohne die Mitgliedschaft in einem Ortsverein ausgeschlossen. Das gilt nicht für Ehren- und Fördermitglieder.

(3) Gemeinschaften sind die Bereitschaften, die Bergwacht, das Jugendrotkreuz und die Wasserwacht in ihren besonderen Organisationsformen. Sie gestalten ihre Arbeit nach eigenen Ordnungen und Richtlinien.

(4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die das Deutsche Rote Kreuz durch regelmäßige Beiträge unterstützen und die bereit sind, die Aufgaben des Deutschen Rotes Kreuz zu fördern. Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein.

(5) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Deutschen Rotes Kreuz durch tätige Mitarbeit erfüllen.

(6) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welchen die Ehrenmitgliedschaft durch die Kreisversammlung zuerkannt wurde.

(7) Die Mehrfachmitgliedschaft in Ortsvereinen ist ausgeschlossen.

## § 9 Ortsvereine

(1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden, wobei die amtlichen Gemeindegrenzen maßgebend sind, kann mit Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.

(2) Der Ortsverein ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Über Ausnahmen beschließt die Kreisversammlung. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

(3) Der Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:

|    |   |
|----|---|
| a) | er vertritt die Ideen und Belange des Deutschen Rotes Kreuz in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden  |
| b) | er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder   |
| c) | er führt die Wahl seiner delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 16 Abs. 4)   |
| d) | er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes. Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden |

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

(5) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

## § 10 Satzung der Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Bundesverband e.V. oder gem. §§ 19 und 21 Abs. 5 der Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Rotes Kreuz verstoßen wird.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

|    |   |
|----|---|
| a) | Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.   |
| b) | Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder §§ 19 und 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes ergehen. |
| c) | Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse sowie die Bücher und Kassenführung der Ortsvereine zu prüfen.   |
| d) | Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.                            |
| e) | Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.   |
| f) | Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.   |

(3) Die Satzung eines zulässiger Weise eingetragenen Ortsvereins bedarf ergänzend folgender Bestimmungen:

|    |  |
|----|--|
| a) | Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über 500,00 EURO bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstandes.   |
| b) | Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Deutschen Rotes Kreuz auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. |

(4) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 von hundert Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden durch Brief oder öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

(6) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- einem Kassierer sowie
- je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.

(7) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums des Kreisverbandes. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

(8) Der Vorsitzende des Ortsvereins ist stets auch der Zustellungsbevollmächtigte des Ortsvereins.

#### **§ 11 Bestandsschutz von Gemeinschaften im Kreisverband**

(1) Die für die Ortsvereine hinsichtlich der Mitgliedschaft geltenden Vorschriften der Satzung finden auf folgende Gemeinschaften entsprechende Anwendung:

- *Bergwacht Johannegeorgenstadt,*
- *Bergwacht Carlsfeld,*
- *Bergwacht Rittersgrün,*
- *Wasserwacht Schwarzenberg/Grünhain,*
- *Wasserwacht Schneeberg*

(2) Insbesondere sind die in Absatz 1 genannten Gemeinschaften und deren Mitglieder Mitglieder des Kreisverbandes.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Gemeinschaften Ortsvereine gründen oder sich einem Ortsverein anzuschließen, erlöschen für die jeweilige Gemeinschaft die Rechte aus Absatz 1 dieser Vorschrift.

#### **§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme von Ortsvereinen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des Kreisverbandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, dem die Satzung beizufügen ist. Mit der Aufnahme in den Kreisverband erwerben dessen Einzelmitglieder zugleich die Mitgliedschaft im Kreisverband.

(2) Die Aufnahme von Gemeinschaften erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des Kreisverbandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

(3) Die Mitgliedschaft im Ortsverein erfolgt durch Entgegennahme der schriftlichen Beitrittserklärung beim Kreisverband, sofern dem Beitritt vom Präsidium des Kreisverbandes nicht innerhalb einer Frist von einem Monat widersprochen wird. Mit der Mitgliedschaft im Ortsverein wird die Mitgliedschaft im Kreisverband erworben.

(4) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen als Fördermitglied erfolgt durch Entgegennahme der schriftlichen Beitrittserklärung beim Kreisverband, sofern dem Beitritt vom Präsidium des Kreisverbandes nicht innerhalb einer Frist von einem Monat widersprochen wird.

(5) Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung durch die Kreisversammlung.

(6) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

### **§ 13 Allgemeine Rechte u. Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Deutschen Rotes Kreuz zu beachten.

(2) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

(3) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Rotes Kreuz.

### **§ 14 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- *Tod der natürlichen Person,*
- *Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,*
- *Kündigung der Mitgliedschaft,*
- *Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband*
- *Ausschluss,*
- *Auflösung des Ortsvereins*

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft natürlicher Personen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Rotes Kreuz schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt. Wichtiger Grund i.S.d. Satzes 1 ist auch die Eröffnung oder Abweisung mangels Masse des Insolvenzverfahrens. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist dem Mitglied förmlich zuzustellen.

(4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Deutschen Rotes Kreuz zu führen.

(5) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Deutschen Rotes Kreuz zu führen, so fällt sein Vermögen an den Kreisverband. Falls anstelle des bisherigen Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Rotes Kreuz tritt, soll das Vermögen an diesen vom Kreisverband übertragen werden.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

## **4. Abschnitt: Organisation**

### **§ 15 Organe des Kreisverbandes**

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung (§§ 16 - 18)
- das Präsidium (§§ 19 – 21)
- der Vorstand (§§ 27 - 28)

(2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.



(3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung**

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

(2) Mitglieder der Kreisversammlung sind die gewählten Delegierten der Ortsvereine und der in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind) sowie die Mitglieder des Präsidiums des Kreisverbandes. Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

(3) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(4) Die Delegierten der Ortsvereine und der in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind) werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und der in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind) auf die Dauer von einem Jahr gewählt (Stimmbezirke sind die Ortsvereine und die in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften, soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind). Für jeden Delegierten ist mindestens ein Ersatzdelegierter zu wählen.

(5) Den Ortsvereinen und den in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind) obliegt die Überwachung der Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten. Sie haben rechtzeitig Delegiertenneuwahlen durchzuführen. Delegierte oder Ersatzdelegierte, dessen Amtszeit abgelaufen ist oder die vom Amt ausgeschieden sind, dürfen an der Kreisversammlung nicht stimmberechtigt teilnehmen. Scheiden Delegierte oder Ersatzdelegierte vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung des Ortsvereins und der in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaft (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind) Nachfolger zu wählen.

(6) Delegierte können nur natürliche, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte Personen werden, die mindestens drei Jahre aktives Mitglied des Ortsvereins und der in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaft (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind) und nicht Mitglied des Präsidiums des Kreisverbandes sind.

(7) Jeder Ortsverein und jede in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaft (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind) wird in der Kreisversammlung durch einen Delegierten vertreten.

(8) Ein Delegierter und/oder Ersatzdelegierter darf nicht hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes und/oder eines Unternehmens und/oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband beteiligt ist.

## **§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung**

(1) Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

|    |  |
|----|--|
| a) | sie wählt die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt)  |
| b) | sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen  |
| c) | sie beschließt über den Jahresabschluss  |
| d) | sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes   |
| e) | sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest  |
| f) | sie beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes   |
| g) | sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 21 Abs. 3 a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband |

|    |  |
|----|--|
| h) | sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 i der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern) |
| i) | sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter für jeweils ein Jahr   |
| j) | sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes   |
| k) | sie beschließt über die Durchsetzung verbindlicher Beschlüsse der Vorstandskonferenz des Landesverbandes, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen  |
| l) | Bestellung des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters)  |

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Kreisverbandes oder den Austritt des Kreisverbandes aus dem Landesverband einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

## § 18 Durchführung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn die Einberufung von einem Viertel der Stimmen der auf der Kreisversammlung stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Kreisversammlung ist nicht öffentlich, sofern die Kreisversammlung nichts anderes beschließt. Teilnahmberechtigt zur Kreisversammlung sind nur die Mitglieder der Kreisversammlung und geladene Gäste, sofern die Kreisversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die Kreisversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Kreisversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die von der Kreisversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums und die Ortsvereine/Gemeinschaften als Adressaten ihrer gewählten Delegierten. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Sendung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Kreisverband zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Für die Bekanntgabe der Einberufung an die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind die Ortsvereine/Gemeinschaften allein verantwortlich.

Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn sich das Präsidiumsmitglied bzw. der Ortsvereine/die Gemeinschaft hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erfolgen.

(3) Die Delegierten der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Kosten der Mitglieder des Kreisvorstands und des Präsidiums trägt der Kreisverband. Die Kosten der Delegierten tragen die sie entsendenden Ortsvereine und die in § 11 Absatz 1 der Satzung genannten nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaft (soweit die Rechte nicht nach § 11 Absatz 3 der Satzung erloschen sind).

## § 19 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,

und bis zu vier weiteren Personen,

b) den von den entsprechenden Gemeinschaften gewählten Präsidiumsmitgliedern, nämlich

- dem Leiter des Jugendrotkreuzes
- dem Leiter der Bergwacht
- dem Leiter der Wasserwacht
- dem Kreisbereitschaftsleiter,

- (2) Das Präsidium soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitgliedern kann Auslagenersatz gewährt werden.
- (4) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.
- (5) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Präsidiumssitzungen finden in der Regel viermal kalenderjährlich statt. Sie werden vom Präsident einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn sich das Präsidiumsmitglied hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erfolgen.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Präsidiums oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 20 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit im Kreisverband unter Beachtung der Einheit des Deutschen Rotes Kreuz. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und die Gliederungen des Kreisverbandes (§ 6 Abs. 1). Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich. Das Präsidium sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, die der Deutsches Rotes Kreuz Bundesverband e.V. verbindlich nach den §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder der Landesverband nach §§ 19 und 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes fassen. Das Präsidium kann ihm zustehende Befugnisse auf den Präsidenten übertragen.

(2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

|    |   |
|----|---|
| a) | Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 27 Abs. 7 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden gem. § 21 Abs. 4; Bestellung des zweiten Zeichnungsberechtigten gem. § 27 Abs. 2   |
| b) | Beschluss über den Wirtschaftsplan des Kreisverbandes   |
| c) | Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes   |
| d) | Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand  |
| e) | Entgegennahme der in § 28 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes   |
| f) | Zustimmung zu den in § 28 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes   |
| g) | Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso zur Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen. Diese bedürfen darüber hinaus für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, soweit sie zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung 20 von hundert der Bilanzsumme des Kreisverbandes zum Jahr, welches dem Zeitpunkt der Verpflichtung vorangeht, überschreiten. |
| h) | Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes   |
| i) | Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung  |
| j) | Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 32   |
| k) | Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit  |
| l) | Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern   |
| m) | Einholung der Genehmigung des Landesverbandes über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen oder weitere Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 d oder § 10 Abs. 2 e der Satzung des Landesverbandes; bei Verwendung von Namen oder Zeichen des Roten Kreuzes ist zusätzlich über den Landesverband die Genehmigung des Bundesverbandes einzuholen   |
| n) | Erladigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind  |

(3) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Deutschen Rotes Kreuz bei den Ortsverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Deutschen Rotes Kreuz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:

|    |  |
|----|--|
| a) | die Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsvereine nach § 10 Abs. 1 zu genehmigen  |
| b) | die Vorstandsmitglieder der Ortsvereine zu bestätigen  |
| c) | die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen   |
| d) | Partnerschaften der Ortsvereine mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften zu genehmigen.  |
| e) | Es beaufsichtigt die Umsetzung der Beschlüsse, die der Deutsches Rotes Kreuz Bundesverband e.V. nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Bundessatzung und der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. nach §§ 19 und 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes verbindlich fassen. |

(4) Es beschließt über die Durchsetzung verbindlicher Beschlüsse der Vorstandskonferenz des Landesverbandes, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

(5) Das Präsidium ergreift hierfür erforderliche Maßnahmen, bis zur Einzelweisung gegenüber dem Vorstand.

(6) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.

(7) Der Präsident, der gewählte Stellvertreter und der Schatzmeister sind gemeinsam zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder. Es vertritt den Kreisverband in diesen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.

(8) In den Unternehmen und/oder Einrichtungen, an denen der Kreisverband beteiligt ist, vertreten der Präsident, der gewählte Stellvertreter und der Schatzmeister den Kreisverband. Der Kreisverband wird in diesen Unternehmen und/oder Einrichtungen durch jeweils zwei der in Satz 1 genannten Mitglieder des Präsidiums vertreten. Diese Vertreter nehmen insbesondere die Aufgabe des Gesellschafters wahr.

## **§ 21 Aufgaben des Präsidenten**

(1) Der Präsident ist der Repräsentant des Kreisverbandes. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.

(2) Der Präsident koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.

(3) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser selbst das ihm gem. § 30 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine Anordnung vor.

(4) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium bestätigt und von der Kreisversammlung innerhalb eines Monats genehmigt wird.

(5) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.

(6) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 4 und 5 sind beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium und die Kreisversammlung sie nicht innerhalb der in Abs. 4 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

## **§ 22 Fach- und Sonderausschüsse**

(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.

(2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 23 Der Konventionsbeauftragte**

Zur Verbreitung der Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bestellt der Vorsitzende einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

### **§ 24 Der Rotkreuzbeauftragte für Katastrophenfälle**

(1) Das Präsidium bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des Deutschen Rotes Kreuz einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.

(2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

## **5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften**

### **§ 25 Rotkreuz-Gemeinschaften**

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

(2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

### **§ 26 Arbeitskreise**

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

### **§ 27 Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder haben.

(2) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Kreisverband allein; im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.

(3) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, haben beide Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, haben alle drei Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes hat, soweit mehrere Mitglieder bestellt sind, ein doppeltes Stimmrecht. Im Falle einer Abstimmung unter den Vorständen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit eine weitere Stimme.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erstellen. Diese ist durch das Präsidium zu genehmigen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 6 Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.

### **§ 28 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Kreisverbandes wahr.

(2) Der Vorstand hat u. a.:

|    |   |
|----|---|
| a) | den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der Kreisversammlung über das Präsidium zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen  |
| b) | der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten  |
| c) | über die Genehmigung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden, ebenso über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen über 1.000 Euro durch die Ortsvereine (§ 10 Abs. 2 c) |
| d) | die vom Präsidium des Kreisverbandes festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele gegenüber den Gliederungen (§ 6 Abs. 1) umzusetzen  |
| e) | das Recht, die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne der Ortsvereine zu überprüfen und durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Kassenführung zu nehmen   |
| f) | darauf hinzuwirken, dass die Ortsvereine für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften   |

(3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens viermal kalenderjährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über:

|    |  |
|----|--|
| a) | die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung   |
| b) | sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen |
| c) | Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (vgl. § 6 Abs. 1)  |

(4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Präsidiums:

|    |   |
|----|---|
| a) | Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, welche über 25 % der Bilanzsumme des vergangenen Geschäftsjahres hinausgehen  |
| b) | Investitionen, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit sie insgesamt über ein jährliches Budget von EUR 50.000 hinausgehen  |
| c) | Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen, Wechselverbindlichkeiten und Abschluss von Krediten (ausgenommen Lieferantenkredite), soweit die sich daraus ergebenden Gesamtverpflichtungen ein jährliches Budget von EUR 50.000 überschreiten |
| d) | Gewährung von Krediten (ausgenommen Kundenkredite und Ratenzahlungen zu üblichen Bedingungen) und Übernahme von Bürgschaften für Dritte, soweit sie insgesamt ein jährliches Budget von EUR 50.000 überschreiten                          |
| e) | Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen  |
| f) | Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle  |

(5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

(6) Der Vorstand setzt auf lokaler Ebene die Beschlüsse um, die der Bundesverband des DRK nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Bundessatzung und der DRK Landesverband Sachsen e.V. nach §§ 19 und 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes verbindlich fassen.

## **6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 29 Die Kreisgeschäftsstelle**

Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom hauptamtlichen Vorstand geleitet.

### **§ 30 Wirtschaftsführung**

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.

(2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.

(3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden Vorschriften des HGB für den Jahresabschluss im Rahmen der bundeseinheitlichen Finanzordnungen des Deutschen Rotes Kreuz. Er erstellt den Lagebericht.

(4) Der Jahresabschluss wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Die Vorgaben der Verbandsrevision sollen beachtet werden.

(5) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 31 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

(5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 1 AO steuerunschädlich sind.

(6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Rotes Kreuz gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

## **7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 32 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Rotes Kreuz oder der Internationalen Rotkreuz- und

Rothalbmondbewegung gefährdet oder

- entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet, so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 14 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

### § 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Rotes Kreuz kann der Vorsitzende des Vorstandes bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Vorstandes soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

(2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Vorstandsvorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 34 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

|    |   |
|----|---|
| a) | zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Rotes Kreuz  |
| b) | zwischen Einzelmitgliedern  |
| c) | zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Rotes Kreuz, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutsches Rotes Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden |

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 8. Abschnitt: Inkrafttreten

### § 35 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.